

Abteilung 7

**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark

**für den Voranschlag 2021
der
steirischen Gemeinden**

Graz, 16. November 2020



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

1. Voranschlag 2021	3
2. Wirtschaftliche Entwicklung.....	3
2.1. Prognose des BMF für 2021 bis 2024	5
2.2. Kassenstärkeranhebungsverordnung	5
3. Besondere Hinweise.....	5
3.1. Kofinanzierte Schutzbauten.....	5
3.2. Marktüblicher Zinssatz für langfristige Personalrückstellungen	6
3.3. Änderung des Gemeindebedienstetenruhebezugsgesetz	7
3.4. Regionaler Kontenplan des Jahres 2021	8
4. Beratung zum Voranschlagsentwurfs 2021	8
4.1. Beratung zum Voranschlag durch MitarbeiterInnen	8
4.2. Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs	8
5. Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2021	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Konten für kofinanzierte Schutzbauten	6
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Monatliche Ertragsanteile des Jahres 2020 im Vergleich zu 2019.....	4
Abbildung 2: Steigerungen und Verluste in % im Vergleich der Jahre 2019 (Basis) zu 2020.....	4

1. Voranschlag 2021

Mit dem Voranschlag 2020 hatten die Gemeinden und die Gemeindeverbände¹ erstmalig das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 im Jahr 2019 sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) anzuwenden.

Der Voranschlag 2021 folgt auf den bereits auf der VRV 2015 basierenden Voranschlag 2020. Dennoch fehlen zum Zeitpunkt der Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlags 2021 noch wesentliche Rechenwerke – etwa die Eröffnungsbilanz und der Rechnungsabschluss 2020.

Zu den haushaltsrechtlichen Herausforderungen im Haushaltsjahr 2020 traten ab März 2020 die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen aufgrund der herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse (Corona-Virus-Pandemie) dazu.

Die Aufsichtsbehörde prüfte im Rahmen einer Prüfung gemäß § 98 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 34/2020 (GemO), sämtliche Voranschläge der steirischen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2020 und teilte das Prüfungsergebnis der jeweiligen Gemeinde mit.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass ausgehend von den großen Änderungen im Haushaltsrecht und der gleichzeitig anhaltenden Corona-Virus-Pandemie die steirischen Städte und Gemeinden die Einführung der VRV 2015 und des neuen Gemeindehaushaltsrechts in einem ersten Schritt gut bewältigt haben.

Die aufgezeigten Handlungsbedarfe werden von der Abteilung 7 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden analysiert und schrittweise verbessert. Die Abteilung 7 ist bestrebt, die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände bei dieser Tätigkeit bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

Aufgrund der Fülle von Themen und Anfragen ersucht die Abteilung 7 die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände die mittlerweile zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, insbesondere die **Leitfäden, Richtlinien und FAQ's der Abteilung** zu beachten und den **online Kontierungsleitfaden** (Online-KLF) samt **online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch** (oBHBH) zu **nutzen**.

Das oBHBH ist seit August 2020 auf der „Plattform für öffentliches Rechnungswesen“ gemeinsam mit dem Online-KLF zugänglich. Die Umstellung erfolgte für die bisherigen Nutzer des Online-KLF vollautomatisch und steht den Städten und Gemeinden kostenlos zur Verfügung.

Die Online-Anwendungen können über den Link „Plattform für öffentliches Rechnungswesen/Kontierungsleitfaden“ entweder über das Portal Austria oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden.

Aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse können die Herausforderungen nur gemeinsam von den steirischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden und der Gemeindeaufsicht Steiermark bewältigt werden.

Mit dieser Richtlinie werden daher die Richtlinie für den Voranschlag 2020² sowie die ergänzende Richtlinie zum Voranschlag 2020 für einen Nachtragsvoranschlag 2020³ in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2021 der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Anwendung gebracht.

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen führen in Österreich im Jahr 2020 zu einer Rezession. Mit etwa 7,7 % (gegenüber dem Vorjahr) sinkt die Wirtschaftsleistung 2020 in

¹ Mit Gemeindeverbänden in dieser Richtlinie sind Gemeindeverbände auf Basis des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes gemeint.

² Siehe zur Richtlinie Voranschlag 2020: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836796/DE/> sowie zum Leitfaden Voranschlag samt Beilagen: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/154306221/DE/>.

³ Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836796/DE/>.

Österreich deutlich stärker als während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsleistung auch Ende des Jahres 2021 noch nicht wieder das Vorkrisenniveau erreicht haben wird.⁴

Die Anweisungen der Ertragsanteile an die steirischen Gemeinden haben sich im Jahr 2020, wie folgt, entwickelt.

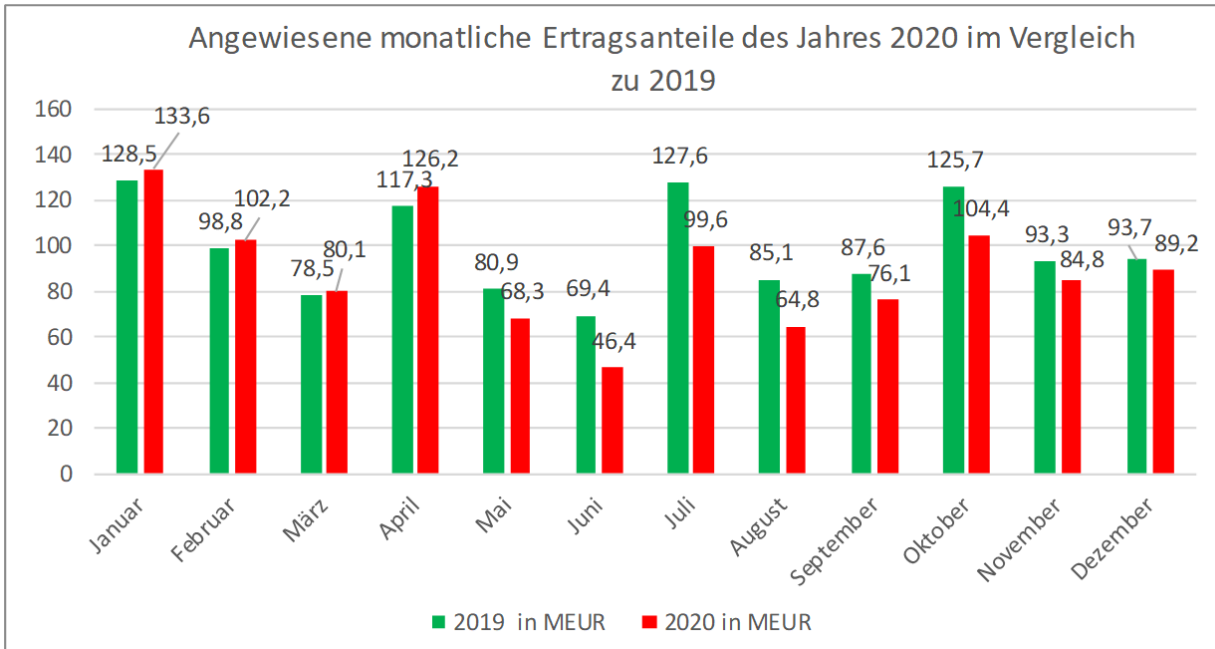


Abbildung 1: Monatliche Ertragsanteile des Jahres 2020 im Vergleich zu 2019

In den Monaten Jänner bis April 2020 wurden die Vorjahresergebnisse zum Teil wesentlich übertroffen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie schlugen im Mai 2020 erstmals auf die Ertragsanteile durch. Seit diesem Monat liegen die Anweisungen deutlich unter dem Vorjahresniveau. Noch deutlicher wird dieser Trend bei Betrachtung der prozentuellen Veränderungen:

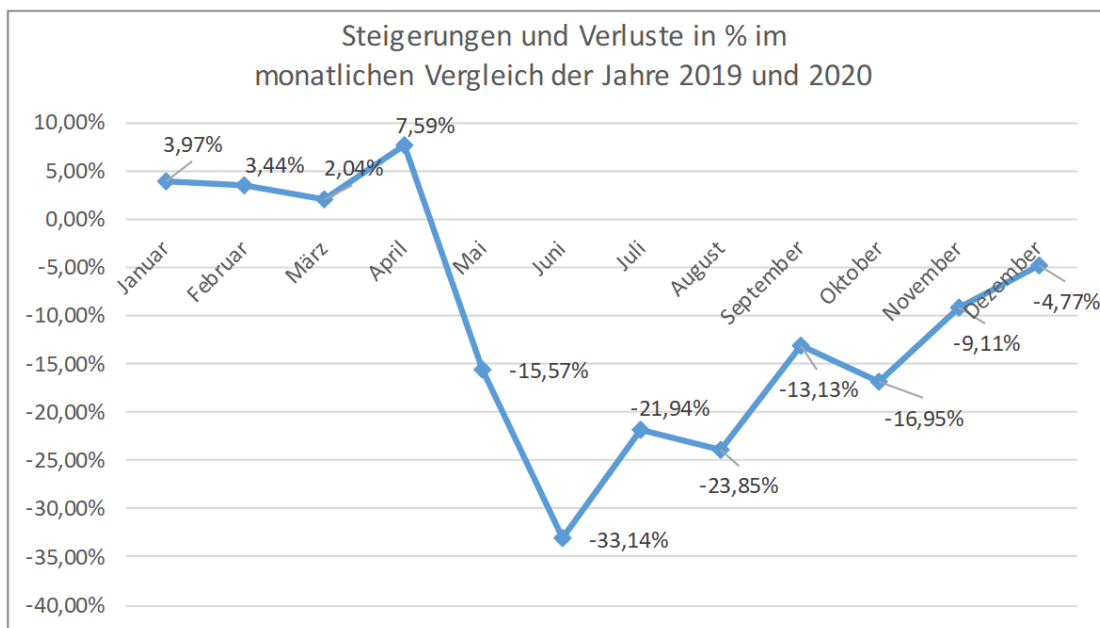


Abbildung 2: Steigerungen und Verluste in % im Vergleich der Jahre 2019 (Basis) zu 2020

⁴ WIFO, Makroökonomische Effekte des zweiten Lockdowns in Österreich, WIFO Research Briefs 17/2020, November 2020.

Seit dem Monat Mai 2020 lagen die Anweisungen der Ertragsanteile an die Gemeinden im Minimum bei minus 4,77 % und im Maximum bei minus 33,14 % gegenüber den Anweisungen des Vorjahres. Trotz der Zugewinne im Vergleich zu den ersten Monaten Jänner bis April 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten haben die Gemeinden bis einschließlich Dezember 2020 bereits € 110,67 Millionen oder 9,33 % weniger an Ertragsanteilen ausgezahlt bekommen.

Die Anweisung der Einkommensteuervorauszahlung ist noch ausständig. Laut Prognose des BMF (Stand November 2020) werden im Jahr 2020 insgesamt € 1.085 Mio. an die Gemeinden angewiesen. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2019 insgesamt € 1.202,3 Mio. angewiesen.

2.1. Prognose des BMF für 2021 bis 2024

Mit November 2020 übermittelte das BMF eine neue Prognose der Ertragsanteile der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2021. Diese beinhaltet die wirtschaftlichen Effekte des zweiten Lockdowns.

Die erwähnte Prognose sieht aufgrund der Effekte des Finanzausgleichs trotz einer geringfügigen Erholung der Wirtschaft (Anstieg des realen BIP um 2,8% lt. WIFO) eine Verringerung der Ertragsanteile der Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 im Durchschnitt von 1,8% vor.

Im Haushaltsjahr 2022 wird – vorbehaltlich der wirtschaftlichen Erholung wegen der Bewältigung der gesundheitlichen Krise aufgrund der Corona-Virus-Pandemie – mit einem kräftigen Ansteigen der Ertragsanteile (9,38 %; Stand Prognose BMF: September 2020) gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 gerechnet. Die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sehen eine Steigerung im Mittel von rund 5,47 % vor (Stand Prognose BMF: September 2020).

Die Abteilung 7 übermittelt den steirischen Städten und Gemeinden die Berechnung der Ertragsanteile auf Basis der Prognose des BMF mit Stand November 2020 für das Haushaltsjahr 2021.

Die Gemeinden der Steiermark werden weiterhin angehalten, in den nächsten Monaten ihre finanzielle Gebarung äußerst sparsam zu gestalten. Die Liquidität ist für die Daseinsvorsorge und die Zahlung der Bezüge der Gemeindebediensteten zu erhalten bzw. sicherzustellen.⁵

2.2. Kassenstärkeranhebungsverordnung

Aufgrund der mit der Corona-Virus-Pandemie einhergehenden, anhaltenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen wird mitgeteilt, dass die Steiermärkische Landesregierung eine Änderung der Kassenstärkeranhebungsverordnung mit dem Ziel vorbereitet, die Regelung für das Haushaltsjahr 2020 auf das Haushaltsjahr 2021 zu erstrecken und die per 31. Dezember 2021 tatsächlich in Anspruch genommenen, angehobenen Kassenstärker entsprechend der bestehenden Verordnung um ein Jahr später zurückzuführen.

3. Besondere Hinweise

In Ergänzung bzw. abweichend zur Richtlinie für den Voranschlag 2020 und der ergänzenden Richtlinie zum Voranschlag 2020 für einen Nachtragsvoranschlag 2020 werden folgende Punkte mitgeteilt:

3.1. Kofinanzierte Schutzbauten

Mit Beschluss des VR-Komitees vom 29.10.2020 (VR-K Nr. 05-VRV 2015) „Kofinanzierte Schutzbauten“ empfiehlt das VR-Komitee folgende Definition der kofinanzierten Schutzbauten: „Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie

⁵ Vgl. dazu auch die erste Richtlinie zur Coronavirus-Pandemie 2020 vom 13.03.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-2) sowie die dritte Richtlinie zur Coronavirus-Pandemie 2020 vom 08.04.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-22), jeweils <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835611/DE/>, Stand: 05.08.2020.

Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.“

Darüber hinaus wird das Folgende empfohlen:

„Wenn kofinanzierte Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, sind sie mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Sind der Gebietskörperschaft die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von kofinanzierten Schutzbauten nicht bekannt, sind diese bei der Erstellung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit € 0,00 auszuweisen. Diese sind in der Folge in einer gesonderten durch Novelle der VRV 2015 zu schaffenden Anlage 6u „Nicht bewertete kofinanzierte Schutzbauten“ zu erfassen.

Für alle ab 01. Jänner 2020 neu errichtete kofinanzierte Schutzbauten gilt, dass diese mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Werden kofinanzierte Schutzbauten, welche in der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit Null bewertet wurden oder in der Anlage 6u erfasst wurden, saniert (instandgesetzt), gilt, dass diese mit den damit verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Diese sind folglich aus der Anlage 6u auszuscheiden.“

Hinsichtlich des (fiktiven) Stichtages der Inbetriebnahme von kofinanzierten Schutzbauten empfiehlt das VR-Komitee *„den Stichtag der Inbetriebnahme eines kofinanzierten Schutzbaus spätestens mit dem Datum des Zugangs der Aufstellung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer solchen Anlage bei der Gemeinde festzulegen (fiktiver Stichtag).“*

Hinsichtlich der Verbuchung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von „Kofinanzierten Schutzbauten“ empfiehlt das VR-Komitee, dass *„die Gemeinden die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines kofinanzierten Schutzbaus erst mit dem Zeitpunkt der Übermittlung einer Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die den Schutzbau errichtende Gebietskörperschaftsebene an die Gemeinde im Haushalt erfasst.“*

Das VR-Komitee empfiehlt schließlich eine Reihe von Anlagen der VRV 2015 zu novellieren.

Die Empfehlung richtet sich auf eine Novelle der VRV 2015 und ist daher erst mit Inkrafttreten dieser Novelle anwendbar.

Sollte in der Zwischenzeit ein zum wirtschaftlichen Eigentum einer Gemeinde gehörender kofinanzierter Schutzbau fertiggestellt werden, sind die entsprechenden Geschäftsfälle unter Beachtung dieses Beschlusses sinngemäß zu berücksichtigen.

Bis zum Inkrafttreten der zweiten Novelle zur VRV 2015 sind für die Verbuchung der Sachverhalte folgende Konten zu verwenden:

Konto	Kontenbezeichnung
0509.	Sonderanlagen – kofinanzierte Schutzbauten
0609.	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen – kofinanzierte Schutzbauten
0949.	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen – kofinanzierte Schutzbauten

Tabelle 1: Konten für kofinanzierte Schutzbauten

Die Gemeindeaufsicht Steiermark teilt mit, dass die per 31.12.2019 bestehenden kofinanzierten Schutzbauten in der Buchhaltung der Gemeinde (Eröffnungsbilanz) nicht erfasst werden müssen, wenn die Voraussetzung des oben zitierten Beschlusses (VR-K Nr. 05-VRV 2015) vorliegt.

3.2. Marktüblicher Zinssatz für langfristige Personalrückstellungen

Das VR-Komitee hat sich mit der Frage eines marktüblichen Zinssatzes für langfristige Personalrückstellungen in den letzten Monaten intensiv auseinandergesetzt. Mit Beschluss des VR-Komitees vom 29.10.2020 (VR-K Nr. 07-VRV 2015) wird *„hinsichtlich der Abzinsung von langfristigen Personalrückstellungen (Pensionen, Jubiläen und Abfertigungen) empfohlen, dass folgende Wahlmöglichkeiten herangezogen werden können:*

- die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite des Bundes (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag⁶ oder
- ein marktüblicher Zinssatz. Unter dem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der am Rechnungsabschlussstichtag geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte, 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen⁷.

Hinsichtlich der Pensionstabeln wird empfohlen, dass folgende Wahlmöglichkeiten herangezogen werden können:

- die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten⁸ Tabellen zur Lebenserwartung, oder
- andere veröffentlichte Pensionstabeln. Darunter sind insbesondere die zuletzt von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen⁹ zu verstehen.“

Diese Empfehlung kann bereits bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2020 berücksichtigt werden.

3.3. Änderung des Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes

Für die Bedeckung der Leistungen nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsg 1985 (GeBedRLG 1985) sollen über Empfehlung des nach § 16 leg cit eingerichteten Beirates die Beitragssätze ab dem Jahr 2021 erhöht werden.

Der Grund liegt darin, dass die Finanzierung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten sowie der Abfertigungen der Vertragsbediensteten der steirischen Gemeinden ab 2021 nicht mehr durch die derzeit eingehobenen Beiträge oder durch Entnahme aus der (im Jahr 2020 zur Gänze verbrauchten) Rücklage bedeckt werden können. Mit Ausnahme der Erhöhung der Vertragsbediensteten-Umlage, die durch Beschluss der Landesregierung angepasst werden kann, bedürfen die Beitragserhöhungen einer Novellierung des GeBedRLG 1985 und somit noch eines Beschlusses des Landtages Steiermark. Ein solcher Beschluss soll nach dem derzeitigen Wissensstand der Abteilung 7 noch in der letzten Landtagssitzung des Jahres 2020 herbeigeführt werden, sodass über Anregung des Beirates und aus budgetärer Vorsicht den Gemeinden folgende Informationen bekanntgegeben werden:

Die Beitragssätze gemäß des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes, sollen ab 1. Jänner 2021 wie folgt abgeändert werden:

1. Dienstgeberbeiträge für die Beamten gemäß § 5 GeBedRLG 1985: 40 % (statt bisher 35%).
2. Beiträge vom Entgelt der Vertragsbediensteten gemäß § 6 GeBedRLG 1985: 13 % (statt bisher 12%).
3. Der Ausgleichsbetrag gemäß § 8 GeBedRLG 1985 soll gesplittet werden und zwar:
 - a) Für die Leistungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge, welches das Land Steiermark (als Vorleistung) zu erbringen hat, soll der Ausgleichsbetrag im Jahre 2021 15 % (statt bisher 8%) betragen.
 - b) Für die Abfertigungsleistungen soll weiterhin der Ausgleichsbetrag von 8% gelten.

An der derzeitigen Abwicklung und Entrichtung der Beiträge gemäß § 9 GeBedRLG 1985 soll nichts geändert werden.

⁶ Der zuletzt verfügbare tagesaktuelle Wert (vom 18.9.2020) beträgt -0,353% (variabel) tagesaktueller Wert der UDRB, Stand 30.9.2020; Quelle <https://www.oenb.at/Statistik/Charts/Chart-2.html>

⁷ Empfohlen wird, die „UGB-Zinssätze“, die auf der Homepage des AVÖ veröffentlicht werden, heranzuziehen: abrufbar unter <http://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/>

⁸ Siehe dazu

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/sterbetaeln/index.html, Stand: 30.9.2020.

⁹ Siehe dazu https://avoe.at/wp-content/uploads/2018/08/AVOe2018P_Dokumentation.pdf (Stand: 30.9.2020).

3.4. Regionaler Kontenplan des Jahres 2021

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat als Serviceleistung einen „regionalen Kontenplan für die Gemeindeebene der Steiermark“ erarbeitet.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ersucht die steirischen Städte und Gemeinden diesen regionalen Kontenplan zu beachten. Durch die Umsetzung dieses Kontenplans können gegebenenfalls zeitaufwendige Zusatzerhebungen zur Datenlieferung auf Basis der GemFin20-Anwendung (Gemeindedatenschnittstelle der Statistik Austria Version 5.5; kurz GHD) vermieden werden. Darüber hinaus werden bestimmte Sachverhalte auf der Gemeindeebene der Steiermark transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat den erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 aufgelegten regionalen Kontenplan überarbeitet und stellt diesen nunmehr als regionalen Kontenplan 2021 der Gemeindeebene zur Verfügung. Gleichzeitig wird dieser Kontenplan auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlicht.¹⁰

Die Änderungen bzw. Ergänzungen des regionalen Kontenplans 2021 gegenüber dem Kontenplan 2020 (Stand: Oktober 2019) sind auf der Homepage des Landes Steiermark, Abteilung 7, veröffentlichten Version des regionalen Kontenplanes 2021 (Excel-Datei) zu entnehmen.¹¹

In Ergänzung zum regionalen Kontenplan hat die Gemeindeaufsicht Steiermark sämtliche Konten näher beschrieben bzw. erläutert. Auch diese Erläuterungen sind auf der Homepage der Landes Steiermark, Abteilung 7, veröffentlicht (Excel-Datei).¹²

4. Beratung zum Voranschlagsentwurf 2021

4.1. Beratung zum Voranschlag durch MitarbeiterInnen

Die Gemeindeaufsicht Steiermark, MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung 7, wollen die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände auch bei der Erstellung des Voranschlags 2021 bestmöglich unterstützen bzw. beraten.

Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wegen der Corona-Virus-Pandemie ist ein persönlicher Kontakt vor Ort in der Gemeinde nur eingeschränkt möglich. Die Gemeindeaufsicht Steiermark bietet den Gemeinden daher an, diese entweder telefonisch oder bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen online, etwa per Skype, zu beraten.

Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, sich bei entsprechendem Interesse bei den zuständigen MitarbeiterInnen der Gemeindeaufsicht Steiermark zu melden und gegebenenfalls „Online-Beratungstermine“ zu vereinbaren.

4.2. Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ermöglicht zur Unterstützung der BürgermeisterInnen, als politisch Verantwortliche für die Erstellung des Voranschlags, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine **vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs** durch die neue **GemFin20-Anwendung**. Diese Anwendung wird über die einzelnen Portale der Gemeinden bereits angeboten.

Die Gemeinden werden eingeladen, ihre **Daten des Voranschlagsentwurfs vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat** im Rahmen der Quartalsmeldung 4 – Testupload – hochzuladen. Die Daten werden in

¹⁰ Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/>

¹¹ Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/160804680/DE/>.

¹² Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/160804680/DE/>.

der Folge vollautomatisch formell und inhaltlich geprüft. Die Gemeinden erhalten ein automatisch generiertes Antwort-Mail mit dem Hinweis, ob das Upload ohne Fehler erfolgte bzw. welche Fehler vorliegen.

Liegen keine Fehler vor, erhält die Gemeinde eine ebenfalls vollautomatisch generierte Bestätigung, dass der getestete Entwurf des Voranschlags den für den Voranschlag 2021 zugrunde gelegten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen entspricht.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark lädt somit alle steirischen Gemeinden und Städte ein, das Testupload für die Daten des Voranschlagsentwurfs, durchzuführen.

5. Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2021

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt, wie im Kapitel 2 allgemein ausgeführt, folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2021 bekannt:

Bezeichnung	Verbuchung	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe - Gesamt	925/8591	1.056.000.000
Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	92.500.000
Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	1.205.000
Transfers von Ländern - Finanzaufweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017	940/86112	5.000.000
Transfers vom Bund - Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	15.392.814
Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	6.705.000
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931
Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 25 Abs. 3 Z 1 FAG 2017	941/86014	4.382.658
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	789/86116	6.186.730
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG	789/7541	6.186.730